

I. Zweck der Änderungsmeldung

Fortschreibung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, deren Daten wie folgt genutzt werden:

1. Ermittlung der anrechenbaren Ertragsrebläche zur Durchführung der Mengenregulierung gemäß den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes
2. Meldung von Rodung, Neuanpflanzung und Wiederbepflanzung
3. Fortschreibung der Weinbaustatistik durch das Statistische Landesamt
4. Grundlage für die Durchführung der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen
5. Grundlage für die Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds

II. Rechtsgrundlagen

1. Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. Nr. L 347 S. 671)
2. Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2017 (ABl. Nr. L 58 S. 1)
3. Weingesetz vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66)
4. Weinverordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827)
5. Wein-Überwachungsverordnung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S.1624)
6. Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 (GBl. S. 513)

III. Meldefrist, zuständige Behörde

Die Änderungsmeldung ist nach dem Stand 31. Mai 2020 bis zum 10. Juni 2020 zu erstatten. Änderungen, die nach dem Abgabetermin stattgefunden haben und das Weinwirtschaftsjahr 2020 betreffen, sind umgehend nachzumelden. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Änderungsmeldungen ist:

**Staatliches Weinbauinstitut
Merzhauser Straße 119
79100 Freiburg**

IV. Erläuterungen

Meldepflichtiger Personenkreis

Meldepflichtig sind alle Bewirtschafter von mehr als einem Ar Rebläche, unabhängig davon, ob die von den aufgeführten Flurstücken gewonnenen Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden oder nicht.

Für **Mitglieder von Erzeugergemeinschaften** (Weingärtnergenossenschaften, Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform) erfolgt die Verteilung der Ausdrücke an die Mitglieder und die Rückgabe der ausgefüllten Ausdrücke an die zuständige Behörde durch die Erzeugergemeinschaft.

Ist ein Mitglied bei mehreren Erzeugergemeinschaften angeschlossen, wird für jede Erzeugergemeinschaft ein gesonderter Ausdruck erstellt. Somit sind in jedem Ausdruck nur die bei **einer** Erzeugergemeinschaft angeschlossenen Flurstücke aufgeführt.

Ist ein Mitglied **nicht** mit seinen gesamten Reblächen an eine oder mehrere Erzeugergemeinschaften angeschlossen, erhält es für die nicht angeschlossenen Reblächen einen gesonderten Ausdruck.

Weinlage (Einzellage)

Dieses Feld beinhaltet die Information zur Einzellage, wie das Flurstück in der Weinbergsrolle abgegrenzt ist. Flächen mit dem Vermerk „**O. Herkunftsbez.**“ (**Ohne Herkunftsbezeichnung**) sind nicht für die Erzeugung von Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Qualitäts- und Prädikatswein) bzw. von

Wein mit einer geschützten geografischen Angabe (Landwein) geeignet. Diese Erzeugnisse können nur als „**Deutscher Wein**“ in Verkehr gebracht werden.

Rebsorte

Der Rebsortenschlüssel ist auf dem Folgeblatt abgedruckt. Bei Rebschulen verwenden Sie bitte den Rebsortenschlüssel 303 und bei Unterlagenschnittgärten 310 bis 316 (siehe Folgeblatt unter Sonstige). Bei Pflanzungen von Tafeltrauben ist der Sortenname anzugeben. Flächen mit dem Eintrag „OHNE PFLANZRECHT“ in der Spalte 5, haben kein gültiges Pflanzrecht.

Gültigkeit von Pflanzrechten/Genehmigungen

Ab dem 1. Januar 2016 gibt es 3 Typen von Pflanzrechten

1. Umwandlungen von Wiederbepflanzungsrechten (nur noch bis 31.12.2020 möglich)

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015. Die ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Wiederbepflanzungsrechte bleibt erhalten (13 Jahre)
- Eine Wiederbepflanzung ist nur mit einer Genehmigung der Umwandlung möglich
- **Anträge für Umwandlungen können nur noch bis Ende des Jahres 2020 (Ende der Übergangsfrist) gestellt werden.** Stellen Sie einen Antrag auf Umwandlung nur dann, wenn eine konkrete Pflanzung ansteht bzw. in den nächsten 3 Jahren geplant ist.

2. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Rebflächen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016. Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb. Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung beantragen
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.
- (Bsp. Rodung der Fläche zwischen 1. August 2017 und 31. Juli 2018 -> Beantragung bis spätestens 31. Juli 2020)
- Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich.
- Eine erteilte Genehmigung ist drei Jahre gültig, sie muss vor der Pflanzung vorliegen.

3. Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung

- Wird ein und dieselbe Fläche eines Betriebes gerodet und innerhalb von 3 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei jeweils zum 31. Mai. Rodungen und /oder Anpflanzungen im Zeitraum Juni u. Juli müssen bis zum 31.07. des Jahres nachgemeldet werden.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.wbi-bw.de Stichwort: Informationen zu den neuen Anbauregeln im Weinbau.

Rodungsdatum / Pflanzdatum

Bei Rodung und Pflanzung im selben Weinwirtschaftsjahr sind beide Angaben zu leisten. Die Angaben müssen **tagesgenau** angegeben werden. (z.B. Rodung am **20.10.2019** und Pflanzung am **15.03.2020**).

Änderungen, die zwischen dem Meldezeitpunkt 31. Mai 2020 und vor der Ernte 2020 durchgeführt werden, sind umgehend nach zu melden.

Als Rodungsdatum ist das Tagesdatum einzutragen, an dem die vollständige Beseitigung der Rebstöcke auf einer mit Reben bepflanzten Fläche beendet wurde. Beim Pflanzdatum ist das Tagesdatum einzutragen, an dem das Auspflanzen von Reben zum Zwecke der Erzeugung von Trauben beendet wurde (ohne Drahtrahmenerstellung).

Nettorebfläche

Es ist die Nettorebfläche (Katasterfläche abzüglich Unland oder anderweitig genutzter Fläche) anzugeben. Wenn ein Flurstück nicht einheitlich bestockt ist, sind die verschiedenen Rebsorten und Pflanztage getrennt anzugeben. Praxisübliche Vorgewende müssen nicht abgezogen werden.

Besitzform

Es ist folgender Schlüssel anzugeben:

- 1 - **Eigentum** (Auch wenn nur Miteigentum besteht)
- 2 - **Pacht**
- 3 - **Sonstiges** (z.B. unentgeltlich überlassene Flurstücke)

V. Bußgeldtatbestand

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 20. August 2016 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes, wer entgegen § 23 die Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf den ausgegebenen Vordrucken erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

VI. Datenschutzhinweise

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die zuständigen Landesanstalten, Staatliches Weinbauinstitut (WBI) Freiburg für das g.U. Baden und die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau (LVWO) Weinsberg für das g.U. Württemberg

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten verarbeiten wir personenbezogene Daten von Antragstellern im Rahmen der Änderungsmeldung zur gemeinschaftlichen Weinbaukartei. Dazu gehören Daten, die Sie uns mit der Änderungsmeldung Weinbaukartei zur Verfügung stellen.

Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

WBI Freiburg, Merzhauser Str. 119, 79100 Freiburg
Tel. +49 761 40165-9100
Fax +49 761 40165-9103
eMail: poststelle@wbi.bwl.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Daten aus Ihrer Weinbaukartei. Die Rechtsgrundlagen finden Sie unter II. in den Erläuterungen.

Weitergabe von Daten an Dritte

Dateneinsicht durch die Regierungspräsidien zur Prüfung und Überwachung der anbauregelnden Vorschriften.

Dateneinsicht durch die Landratsämter Fachbereich Landwirtschaft zur Durchführung von Fördermaßnahmen (z.B. der Umstrukturierungs- und Umstellungsbeihilfen).

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinbauberatung zur Durchführung der weinbaulichen Beratungstätigkeit.

Dateneinsicht durch die Staatliche Weinkontrolle zur Überwachung des Marktes.

Dateneinsicht durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg als übergeordnete Behörde.

Datengrundlage zur Erhebung der Abgabe zum Deutschen

Weinfonds.

Weitergabe von Daten an die Flurbereinigungsbehörden zur Durchführung von Flurbereinigungsverfahren.

Weitergabe von Daten an Ihren Vermarktungsbetrieb zur Durchführung und Überwachung der Mengenregulierung.

Weitergabe von Daten an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Weitergabe von Daten zur Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen zum Pflanzenschutz oder zur Qualitätssicherung (z.B. Pheromongemeinschaften).

Es bestehen folgende Betroffenenrechte

- Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO
- Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Hausanschrift: Königstrasse 10a, 70173 Stuttgart Tel. 0711/615541-0 eMail: poststelle@ldi.bwl.de

